



GZ: 63/2/2026
Semmering, 22.10.2026

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Semmering verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.d.g.F. für die Errichtung einer Futtermauer/Stützmauer im Bahnhofsbereich Semmering, im Auftrag der ÖBB durch die bauausführende Firma Swietelsky, Puchstraße 184b, 8055 Graz, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen im Durchführungszeitraum von 02.11.2026. – 30.04.2027, für die Südbahnstraße im Bereich ab ca. 30 m vor der Liegenschaft Südbahnstraße 4, bis zur Liegenschaft Südbahnstraße 6 :

- § 52 Abs. 10 a und b „Geschwindigkeitsbeschränkung“ auf 30 km/h jeweils 100 m vor der Baustellenausfahrt in beiden Richtungen
- § 52 Abs. 24 „Halt“ direkt bei der Baustellenausfahrt für ausfahrende Fahrzeuge
- § 50 Abs. 9 „Baustelle“ auf beiden Seiten des Wanderweges, jeweils mit der Zusatztafel „Achtung Baustellenausfahrt“
- § 50 Abs. 9 „Baustelle“ jeweils 100 m vor der Baustellenausfahrt in beiden Richtungen jeweils mit der Zusatztafel „Achtung Baustellenausfahrt“

Gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F., tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Ing. Hermann Doppelreiter
Bürgermeister



angeschlagen am: 22.10.2026

abgenommen am: 03.05.2027